



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

145
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 23. Mai 2011

Nummer 21

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

236. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirks (Kehrbezirk Nr. 20 Rhein-Erft-Kreis) Seite 145
237. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirks (Kehrbezirk Nr. 21 Rhein-Sieg-Kreis) Seite 146
238. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirks (Kehrbezirk Nr. 24 Kreis Heinsberg) Seite 146
239. 7. Änderungssatzung vom 13. Mai 2011 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „civitec“ Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung in der Fassung der Genehmigung vom 12. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 2009, in Kraft getreten am 26. Mai 2009 Seite 146
240. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Axel Holländer / V.T. Stephan Drews Seite 147
241. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zu Änderungen bei der Ausführung der Oberflächenabdichtung und Rekulтивierung der Zentraldeponie Alsdorf-Warden der Firma AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler Seite 147

242. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG – Firma Bayer MaterialScience AG, Dormagen – Seite 147
243. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG – Firma Bayer MaterialScience AG, Dormagen – Seite 149
244. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG – Firma Bayer MaterialScience AG, Dormagen – Seite 150
245. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ahr im Bereich der Gemeinde Blankenheim im Regierungsbezirk Köln Seite 151

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

246. Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung am Dienstag, dem 28. Juni 2011, ca. 14.45 Uhr, in den Sitzungssaal des Wasserwerkes Schürholz ein. Seite 153
247. Verlusterklärung eines Dienstausschweises Seite 153
248. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 153
249. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 153

E Sonstige Mitteilungen

250. Liquidation Seite 153
251. Liquidation Seite 153

Dieser Ausgabe liegt eine Karte des Überschwemmungsgebietes der Ahr im Bereich der Gemeinde Blankenheim bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

236. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirks
(Kehrbezirk Nr. 20 Rhein-Erft-Kreis)

„Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 20 des Landrates des Rhein-Erft-Kreises mit Schwerpunkt im Bereich der

Stadt Kerpen durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (30. März 2011, Kennz. 224342) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Thomas Meunier, 41352 Korschenbroich, mit Verfügung vom 11. Mai 2011 mit Wirkung vom

1. Juli 2011

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 20 des Landrates des Rhein-Erft-Kreises bestellt.“

Köln, den 11. Mai 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB20REK-

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

Abl. Reg. K 2011, S. 145

**237. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirks
(Kehrbezirk Nr. 21 Rhein-Sieg-Kreis)**

„Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 21 des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises im Bereich der Stadt Troisdorf mit den Ortsteilen Troisdorf-West, Friedrich-Wilhelmshütte sowie einem kleineren Teil des Ortsteiles Sieglar durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (19. März 2011, Kennz. 218907) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Stefan Küster, 51688 Wipperfürth, mit Verfügung vom 11. Mai 2011 mit Wirkung vom

1. Juni 2011

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 21 des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises bestellt.“

Köln, den 11. Mai 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB21RSK-

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

Abl. Reg. K 2011, S. 146

**238. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirks
(Kehrbezirk Nr. 24 Kreis Heinsberg)**

„Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeri-

ums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 24 des Landrates des Kreises Heinsberg mit Schwerpunkt im Bereich der Städte Erkelenz und Hückelhoven durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (24. März 2011, Kennz. 221081) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Bezirksschornsteinfegermeister Dirk Lübke, 41836 Hückelhoven, mit Verfügung vom 10. Mai 2011 mit Wirkung vom

1. Juli 2011

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 24 des Landrates des Kreises Heinsberg bestellt.“

Köln, den 11. Mai 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB24HS-

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

Abl. Reg. K 2011, S. 146

**239. 7. Änderungssatzung vom 13. Mai 2011
zur Verbandssatzung des Zweckverbandes
„civitec“ Zweckverband Kommunale
Informationsverarbeitung in der Fassung der
Genehmigung vom 12. Dezember 1997, zuletzt
geändert durch die 6. Änderungssatzung in der
Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 2009,
in Kraft getreten am 26. Mai 2009**

Geändert werden:

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung sowie Auslagensatz und Verdienstausfall

2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für

e) die Wahl des Vorstandsvorstehers und seiner max. zwei Stellvertreter

§ 9 Verwaltungsausschuss

1) Der Verwaltungsausschuss wird gebildet aus:

a) dem Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertretern

3) Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Vorstandsvorsteher. Er wird in dieser Funktion vertreten von dem ersten oder zweiten, jeweils gleichberechtigten stellvertretenden Vorstandsvorsteher.

§ 13 Vorstandsvorsteher

- 4) Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter sind zur Teilnahme an der Verbandsversammlung berechtigt. Sie haben beratende Stimmen. Der Vorstandsvorsteher oder einer seiner Stellvertreter sind zur Teilnahme verpflichtet.

§ 16 Abgabe von Erklärungen

- 1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Vorstandsvorsteher und von einem seiner Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Beschäftigten oder Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet.

§ 17 Personal

- 3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Geschäftsführung und die Beamten des höheren Dienstes sind vom Vorstandsvorsteher und einem seiner Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung“ am 23. Februar 2011 beschlossene 7. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende 7. Änderung zur Satzung des Zweckverbandes „civitec“ tritt am 24. Mai 2011 in Kraft.

Köln, den 13. Mai 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: -31.1.1.6.2 - Cv -

Im Auftrag
gez.: B a l l a s t

Abl. Reg. K 2011, S. 146

240. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Axel Holländer / V.T. Stephan Drews

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/146/11

Köln, den 12. Mai 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Axel Holländer, Oelschlägerstraße 57, 41844 Wegberg erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Stephan Drews erlischt mit Wirkung zum 31. Mai 2011.

Im Auftrag
gez.: S c h ä f e r

Abl. Reg. K 2011, S. 147

241. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zu Änderungen bei der Ausführung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Zentraldeponie Alsdorf-Warden der Firma AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.21.1-(1.1)3/93-We

Köln, den 10. Mai 2011

Die AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler, betreibt die Zentraldeponie Alsdorf-Warden in Eschweiler.

Mit Schreiben vom 25. November 2010 hat die Firma AWA Entsorgung GmbH Änderungen bei der Ausführung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung beantragt. Mit den vorgesehenen Maßnahmen sollen hauptsächlich neuere deponietechnische Entwicklungen berücksichtigt und abfallrechtliche Vorgaben umgesetzt werden.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gemäß § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Da die vorgesehenen Änderungen dem ordnungsgemäßen Deponiebetrieb dienen, Rekultivierungs- und Nachsorgepflichten umgesetzt werden und von keinen unzulässigen Emissionen auszugehen ist, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut durch die Genehmigung nicht zu erwarten.

Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: D r. W e l l i n g

Abl. Reg. K 2011, S. 147

242. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG – Firma Bayer MaterialScience AG, Dormagen –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0028/11/G16-bax

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I

S. 1631) sowie des § 3a i. V. m § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer MaterialScience AG hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG die Änderung der Salzsäure-/HCl-Anlage auf dem Werksgelände im Chempark Dormagen in Köln, Gemarkung Worringen, Flur 33/53, Flurstück 66/73 beantragt.

Die Anlage ist der Nr. 4.11 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) – in der zurzeit gültigen Fassung – zuzuordnen. Der Genehmigungsantrag umfasst i. W.

- Erweiterung des HCl-Tanklagers und der Tankwagen-Station, sowie Umwidmung einer bestehenden Bahnkesselwagen-Station
- Änderung der HCl-Entchlorung und HCl-Reinigung
- Errichtung einer HCl-Neutralisation

Nach § 3a in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 und § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG des oben genannten Vorhabens hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

30. Mai 2011 bis einschließlich 29. Juni 2011

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Stadt Köln, Bürgeramt Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln, Raum 336 in den Zeiten: Montag bis Freitag, 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Donnerstag, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II. OG, Zimmer 220 in den Zeiten: Montag bis Freitag, 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Donnerstag, 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr, Technisches Rathaus der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Baubürgerbüro, Erdgeschoss in den Zeiten: Montag bis Mittwoch, 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag, 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag, 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

13. Juli 2011

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

11. Oktober 2011, ab 10 Uhr,

Er findet statt im Sitzungssaal des Technischen Rathauses der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen.

Der Termin wird bei Bedarf am

13. Oktober 2011

am gleichen Ort ab 10 Uhr fortgesetzt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Aktiver Vortrag ist somit denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Voll-

macht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen werden,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Baxmann (Telefon 02 21/1 47-42 96), Frau Dr. Lücking (Telefon 02 21/1 47-21 22), Herrn Schäfer (Telefon 02 21/1 47-23 23) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: B a x m a n n

Abl. Reg. K 2011, S. 147

243. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG – Firma Bayer MaterialScience AG, Dormagen –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0029/11/G4-bax

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1631) sowie des § 3a i. V. m § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer MaterialScience AG hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG die Neuerrichtung einer Anlage zur Herstellung von Toluyldiisocyanat (TDI) auf dem Werksgelände im Chempark Dormagen in Köln, Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstück 66 beantragt.

Die Anlage ist der Nr. 4.1d Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) – in der zurzeit gültigen Fassung – zuzuordnen. Der Genehmigungsantrag umfasst i. W.

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von 300 000 t/a Toluyldiisocyanat (TDI) incl. aller notwendigen Nebeneinrichtungen

Gemäß § 3a des UVP) wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

30. Mai 2011 bis einschließlich 29. Juni 2011

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Stadt Köln, Bürgeramt Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln, Raum 336 in den Zeiten: Montag bis Freitag, 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Donnerstag, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II. OG, Zimmer 220 in den Zeiten: Montag bis Freitag, 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Donnerstag, 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr, Technisches Rathaus der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Baubürgerbüro, Erdgeschoss in den Zeiten: Montag bis Mittwoch, 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag, 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag, 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

13. Juli 2011

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

5. Oktober 2011, ab 10 Uhr.

Er findet statt im Sitzungssaal des Technischen Rathauses der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen.

Der Termin wird bei Bedarf am

7. Oktober 2011

am gleichen Ort ab 10 Uhr fortgesetzt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Aktiver Vortrag ist somit denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen werden,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Baxmann (Telefon 02 21/1 47-42 96), Frau Dr. Lücking (Telefon 02 21/1 47-21 22), Herrn Schäfer (Telefon 02 21/1 47-23 23) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: B a x m a n n

Abl. Reg. K 2011, S. 149

244. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG – Firma Bayer MaterialScience AG, Dormagen –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0035/11/G16-bax

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1631) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer MaterialScience AG hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG die Änderung der VBD-Anlage (Versandbetrieb) auf dem Werksgelände im Chempark Dormagen in Köln, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 239 beantragt.

Die Anlage ist der Nr. 9.33 bzw. 9.34 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) – in der zurzeit gültigen Fassung – zuzuordnen. Der Genehmigungsantrag umfasst i. W.

- Errichtung eines neuen 7 500 m³-Behälters zur Lagerung von Toluylendiisocyanat (TDI)
- Erhöhung der Lagermengen und Abfüllkapazitäten
- Änderung des Produktkataloges
- Überdachung des Fasslagerplatzes

Die Anlage fällt nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94).

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

30. Mai 2011 bis einschließlich 29. Juni 2011

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Stadt Köln, Bürgeramt Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln, Raum 336 in den Zeiten: Montag bis Freitag, 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Donnerstag, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,

II. OG, Zimmer 220 in den Zeiten: Montag bis Freitag, 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Donnerstag, 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr, Technisches Rathaus der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Str. 11, 41540 Dormagen, Baubürgerbüro, Erdgeschoss in den Zeiten: Montag bis Mittwoch, 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag, 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag, 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

13. Juli 2011

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

18. Oktober 2011, ab 10 Uhr.

Er findet statt im Sitzungssaal des Technischen Rathauses der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen.

Der Termin wird bei Bedarf am 20. Oktober 2011 am gleichen Ort ab 10 Uhr fortgesetzt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Aktiver Vortrag ist somit denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teil-

nehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen werden,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Baxmann (Telefon 02 21/1 47-42 96), Frau Dr. Lücking (Telefon 02 21/1 47-21 22), Herrn Schäfer (Telefon 02 21/1 47-23 23) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: B a x m a n n

Abl. Reg. K 2011, S. 150

245. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ahr im Bereich der Gemeinde Blankenheim im Regierungsbezirk Köln

Überschwemmungsgebietsverordnung „Ahr“

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Ahr im Regierungsbezirk Köln sind von der Bezirksregierung Köln für ein 100jähriges Hochwasserereignis ermittelt worden.

Aufgrund

– der §§ 76–78, 103 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 in der Fassung

der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585 ff),

- der §§ 14 Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5, 113 Abs. 2, 3, 5 und 6-7, 136, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV NW 77),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 060) sowie
- §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 der Anlage II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662, ber. 14. Februar 2008 S. 155) SGV. NRW. 282.

In der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Ahr – vom Auslass Schwanenweiher in Blankenheim bis zur Landesgrenze (km 68+200) – im Bereich der Gemeinde Blankenheim im Kreis Euskirchen wird festgesetzt. Es betrifft die Flächen, die bei einem 100jährlichem Hochwasser der Ahr überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Ahr und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.
- (3) Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigegefügteten Übersichtskarte (Maßstab 1:25 000) und in sieben Karten im Maßstab 1:5 000 eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt der Bezirksregierung verkündeten Verordnungstextes.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und §§ 113, 114 LWG zu beachten. Ausnahmen, Befreiun-

gen und Genehmigungen von diesen Regelungen kann die zuständige Behörde erteilen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

- (2) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB).
- (3) Nach § 78 WHG und § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG ordnungsgemäß festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitung zu beachten (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörigen Unterlagen (Karten des Überschwemmungsgebietes) können vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Gemeinde Blankenheim und dem Landrat des Kreises Euskirchen sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Preußische Überschwemmungsgebiet, festgesetzt am 24. Februar 1911, veröffentlicht im Amtsblatt Stück 23 vom 16. März 1911, im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes aufgehoben.

Köln, den 13. Mai 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.2.12.1 – Ahr

gez.: Gisela W a l s k e n

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**246. Einladung zu einer Sitzung der
Verbandsversammlung am Dienstag, dem
28. Juni 2011, ca. 14.45 Uhr, in den Sitzungssaal
des Wasserwerkes Schürholz ein.**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die heutige Sitzung
3. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 16. November 2010
4. Kenntnisnahme der Niederschrift der Betriebsausschuss-Sitzung vom 16. November 2010
5. Bericht der Betriebsleitung
6. Abnahme des Jahresabschlusses 2010 (mit kurzer Erläuterung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes)
7. Entlastung des Betriebsausschusses
8. Anfragen
9. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

10. Personalangelegenheiten
11. Anfragen
12. Verschiedenes

Beratungsunterlagen zu Punkt 6, 7 und 10 sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

B u r g h o f f

Wermelskirchen, den 12. Mai 2011

Wasserversorgungsverband

Rhein-Wupper

Az.: 1.2-1/Wa-Wä

gez.: W a s s e r f u h r

ABl. Reg. K 2011, S. 153

247. Verlufterklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 0755340 des PK Christian Schippmann, ausgestellt durch das LZPD NRW, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 11. Mai 2011

Polizeipräsidium Köln

Az.: ZA 322-1-58.02.09

Im Auftrag

gez.: M ü n c h

ABl. Reg. K 2011, S. 153

**248. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000280796, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 10. Mai 2011

Kreissparkasse Euskirchen

Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 153

**249. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000371223, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 16. Mai 2011

Kreissparkasse Euskirchen

Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 153

E **Sonstige Mitteilungen**

250. Liquidation

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wurde die Auflösung des Vereins BSG Kölner Fahrradkurriere e. V., eingetragen unter VR 15050, satzungsgemäß beschlossen. Die Auflösung ist beim Vereinsregister angemeldet. Zum Liquidator wurde der bisherige 1. Vorsitzende des Vereins, Jan Gathmann, bestellt, wohnhaft in der Schusterstraße 34 A, 42105 Wuppertal.

Gemäß Paragraph 50 BGB werden Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2011, S. 153

251. Liquidation

Der Förderverein Schlesische Jugend e. V. ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum

31. Mai 2012

bei einem der unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden: Christoph Hoetzel, Am Stadtpark 3, 48282 Emsdetten, Horst Thiemann, Marxstraße 10, 78628 Rottweil, Dr. Werner Hippe, Einsteinstraße 10, 53757 Sankt Augustin.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2011, S. 153

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.